

Förderverein der Erlöser-Kirchengemeinde am Kiekeberg

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Erlöser-Kirchengemeinde am Kiekeberg“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- 2) Der Verein wurde am 08.05.2011 errichtet. Er hat seinen Sitz in 21224 Rosengarten-Vahrendorf.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist,
 - a) das Zusammenleben der Menschen in der Erlöser-Kirchengemeinde Vahrendorf zu fördern,
 - b) zusätzliche finanzielle Mittel zu beschaffen, um die kirchliche Arbeit in der Erlöser-Kirchengemeinde zu sichern,
 - c) die Verbindung zwischen Kirche und den Einwohnern* der Ortschaften Vahrendorf, Alvesen, Ehestorf und Sottorf zu stärken.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich kirchliche Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- 7) Der Verein soll sich auch bemühen, finanzielle Mittel zu beschaffen, die nicht zeitnah verwendet, sondern für das Grundkapital zur Gründung einer Stiftung angespart werden sollen, mit deren Hilfe die kirchliche Arbeit in der Erlöser-Kirchengemeinde langfristig gesichert werden soll.

* Im folgenden Text wird ausschließlich die männliche Form gebraucht. Selbstverständlich ist auch gleichzeitig die weibliche Form gemeint. Diese jedes Mal hinzuzufügen, wurde aus Gründen der Lesbarkeit unterlassen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder jede juristische Person werden. Eine Mitgliedschaft in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland ist nicht notwendig. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten.
- 2) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
 - e) bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Bereits gezahlte Beiträge werden im Fall des Austritts nicht erstattet.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die zweite Mahnung darf frühestens sechs Monate nach Fälligkeit des Beitrags ausgesprochen werden. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand ermächtigt werden, einen Beirat zu bilden und Ausschüsse mit besonderen Aufgaben zu schaffen .

§ 7 Der Vorstand

1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen, nämlich dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Dem Vorstand dürfen nicht mehr als ein Vorstandsmitglied der Erlöser-Kirchengemeinde und kein hauptamtlich Bediensteter der Nordelbischen Kirche angehören.

3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5) Eine Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ist nur bei Vorsatz gegeben und ansonsten ausgeschlossen.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

2) Die erste Amtszeit nach Gründung des Vereins beträgt für den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Kassenwart drei Jahre.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

2) Ein Vorstandsbeschluss kann ebenfalls schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die

- 1) Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- 2) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht vor.
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere:
 - a) die Entlastung des Vorstandes;
 - b) über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - c) über die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrags;
 - d) über die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer;
 - e) über eine Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie über eine Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
- 4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 11 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

- 1) Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in Schriftform einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Einladung folgenden Werktag.
- 2) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Schriftform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn (10) Mitglieder anwesend sind.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- 3) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- 4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung der Satzung und zur

- 5) Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Dem Protokoll ist eine Liste mit den anwesenden Mitgliedern beizufügen. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- 1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 12 entsprechend.

§ 14 Aufzeichnung, Kassenprüfung

- 1) Dem Vorstand obliegt die Verpflichtung, durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins den Nachweis über die satzungsmäßige Verwendung der Vereinsmittel zu führen.
- 2) Nach Ablauf jeden Kalenderjahres findet eine Kassenprüfung statt. Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie erstatten ihren Bericht in der Mitgliederversammlung. Der Bericht über die Kassenprüfung ist dem Protokoll beizufügen. Eine einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Erlöser-Kirchengemeinde Vahrendorf mit der Bestimmung, es nur für Zwecke der kirchlichen Gemeindegemeinschaft zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde am 08. 05.2011 errichtet.